



27. APR. 1976

GESETZBLATT

485

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 15. November 1976

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
29.10. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausgabe von Dienstaussweisen für den Staatsrat, das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt sowie die Dienststelle des Staatsrates	485
4.11. 76	Bekanntmachung über die Gestaltung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Bezirkstage	486
1. 10. 76	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft.....	488
24. 9.76	Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz.....	489
4.10. 76	Anordnung über die Weiterbildung der Hoch- und Fachschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen Sprache tätig sind.....	490
4.-10. 76	Anordnung über die Fremdsprachenausbildung an Ingenieur- und Fachschulen der DDR.....	491
14.10. 76	Anordnung über das Arzneibuch der DDR.....	492
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	492

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausgabe von Dienstaussweisen für den Staatsrat, das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt sowie die Dienststelle des Staatsrates

vom 29. Oktober 1976

In Übereinstimmung mit entsprechenden Festlegungen des Ministerrates wird zur Ausgabe von Dienstaussweisen für den Staatsrat, das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt sowie die Dienststelle des Staatsrates folgendes bestimmt:

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden an die Mitglieder des Staatsrates, den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts, den Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter, die Richter und Mitarbeiter des Obersten Gerichts, die Staatsanwälte und Mitarbeiter beim Generalstaatsanwalt sowie die Mitarbeiter der Dienststelle des Staatsrates Dienstaussweise der vom Ministerrat festgelegten Ausweisserien DA IA, DA IB und DA IV ausgegeben.
2. Dienstaussweise der Serie DA IA erhalten
 - die Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglieder sowie der Sekretär des Staatsrates;
 - der Präsident und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts;
 - der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter.Dienstaussweise der Serie DA IB erhalten
 - die Richter und juristischen Mitarbeiter des Obersten Gerichts;
 - die Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt;
 - die politischen Mitarbeiter der Dienststelle des Staatsrates.

Dienstaussweise der Serie DA IV erhalten

die technischen Mitarbeiter des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts sowie der Dienststelle des Staatsrates.

3. Die Unterzeichnung der Dienstaussweise erfolgt
 - durch den Vorsitzenden des Staatsrates bei Dienstaussweisen der Serie DA IA sowie der Serie DA IB für Abteilungsleiter in der Dienststelle des Staatsrates;
 - durch den Leiter des jeweiligen Organs, in dem der Ausweisinhaber tätig ist, bei Dienstaussweisen der Serie DA IB;
 - durch den Kaderleiter bzw. Leiter des Personalbüros des jeweiligen Organs, in dem der Ausweisinhaber tätig ist, bei Dienstaussweisen der Serie DA IV.
4. Dienstaussweise, die durch den Vorsitzenden des Staatsrates unterzeichnet sind, gelten uneingeschränkt. Die von den Leitern der jeweiligen Organe Unterzeichneten Dienstaussweise der Serie DA IB berechtigen zum Betreten der Objekte von staatlichen Organen und Einrichtungen sowie von volkseigenen Betrieben. Die für die bewaffneten Organe und andere Bereiche getroffenen besonderen Regelungen bleiben davon unberührt. Dienstaussweise der Serie DA IV gelten nur für das jeweilige staatliche Organ, in dem der Ausweisinhaber tätig ist.
5. Dienstaussweise, die durch den Vorsitzenden des Staatsrates unterzeichnet sind, gelten für die gesamte Zeit, während der die Funktion durch den Ausweisinhaber ausgeübt wird. Die zeitliche Gültigkeit der übrigen Dienstaussweise ist entsprechend den einheitlich festgelegten Grundsätzen zu beschränken und bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils zu verlängern.